

Die Petentin übersandte eine Legislativeingabe, mit der sie die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland- Pfalz begehrte. Im Einzelnen wünschte sie, dass Grundstückseigentümer nicht mehr mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen zum Straßenausbau belastet werden können.

Bei der Legislativeingabe handelte es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 272 weitere Personen mitzeichneten, endete am 28. September 2019.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 30. August 2019 hat das Ministerium folgende Stellungnahme hierzu abgegeben:

„Nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Unter dieser Maßgabe kann sie für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (Verkehrsanlagen) einmalige Beiträge erheben, soweit diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in Gebieten liegen, für die beschlossen wurde, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG). Alternativ kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt werden (§ 10 a Abs. 1 S. 1 KAG).

Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht (§ 7 Abs. 2 S. 1 KAG). Dieser Vorteil besteht darin, dass erst die verkehrstechnische Erschließung eine bauliche Nutzung der Grundstücke und damit zum Beispiel auch die Vermietung von Wohnraum ermöglicht. Er schlägt sich in aller Regel bereits in einer deutlichen Steigerung des reinen Bodenwertes nieder. Auf die tatsächliche Nutzung einer Verkehrsanlage kommt es nur insoweit an, als die Gemeinde den Teil der Kosten zu tragen hat, der dem Vorteil der Allgemeinheit, also dem nicht von den Beitragsschuldner verursachten Verkehrsaufkommen entspricht (§ 7 Abs. 3 KAG).

Zu der Forderung, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen komplett zu verzichten, gebe ich zu bedenken, dass sich eine entsprechende Rechtsänderung dauerhaft auswirken und auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten Bestand haben würde. Das fehlende Beitragsvolumen müsste dann an anderer Stelle, bspw. beim Bau von Landesstraßen, im

Bildungsbereich, bei der Sportförderung o.ä., eingespart oder durch die Einführung bzw. Erhöhung von Steuern aufgebracht werden. Eine Steuer würde aber auch diejenigen belasten, denen kein Sondervorteil zuteilwird, weil sie nicht zum Kreis der Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden zählen, sondern als Mieter auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind.

Die Landesregierung sieht daher keine Veranlassung, von dem seit Jahrzehnten bewährten und sozial gerechten System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Abstand zu nehmen.“

Zwischenzeitlich hat der Landtag über einen Gesetzentwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenbeitragsabschaffungsgesetz) – Drucksache 17/8673, der eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vorsah, beraten und diesen in seiner 88. Sitzung am 18. September 2019 abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat daraufhin in seiner 25. Sitzung am 15. Oktober 2019 über die Eingabe beraten und festgestellt, dass dem Anliegen nicht abgeholfen werden konnte.

Die Legislativeingabe wurde daher nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.